

A3-008 § 2 Dauer der Gesellschaft

Antragsteller*in: Simon

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 8 bis 9 löschen:

Die Gesellschaft beginnt ~~mit Ablauf der Unterzeichnungsfrist~~ am 1. März 2017. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Begründung

Der gestrichene Passus ist versehentlich im Text geblieben, obwohl er nicht erforderlich ist. Denn eine "Unterzeichnungsfrist" existiert auch ohne die explizite Nennung. Der Gedanke einer solchen Frist ist es, dass alle Mitglieder der bisherigen Gruppe, die bei dem nächsten Baugruppen-Treffen im Februar nicht dabei und daher den Vertrag nicht unterzeichnen können, die Möglichkeit haben, den Vertrag in den darauf folgenden Tagen bis Ende Februar zu unterzeichnen. Hierfür müssten diejenigen Personen zu dem/derjenigen gehen, bei dem/der das Vertragsoriginal gelagert ist. Danach ist ein Beitreten zu dem Vertrag nur nach § 6, also den Regelungen zum nachträglichen Beitritt in die Gesellschaft möglich.

A4-030 § 3 Einlagen der Gesellschafter/innen

Antragsteller*in: Simon H.

Änderungsantrag zu A4

Von Zeile 30 bis 31 einfügen:

6. Jede/r Gesellschafter/in hat die Ziele der Gesellschaft durch aktive Mitarbeit (mindestens zwei Stunden wöchentlich) zu fördern.

Begründung

siehe Kommentare. Dies entspricht auch dem, was wir bereits in der Charta festgehalten haben.

A6-058 § 4 Entscheidungsfindung innerhalb der Gesellschaft

Antragsteller*in: Baugruppe am 5.3.

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 58 bis 60:

5. Abweichend von dem Erfordernis der einfachen Mehrheit werden maßgebliche Entscheidungen durch ~~drei Viertel Mehrheit~~ Konsent [Fussnote] getroffen. Als maßgebliche Entscheidungen gelten insbesondere Beschlüsse,

In Zeile 66 einfügen:

-durch die die Gesellschaft aufgelöst wird,

- die von mindestens einem Mitglied der Gruppe als solche angemeldet werden,

Ä1 § 4 Entscheidungsfindung innerhalb der Gesellschaft

Antragsteller*in: Georg Kössler

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 58 bis 60:

5. Abweichend von dem Erfordernis der einfachen Mehrheit werden maßgebliche Entscheidungen einmütig, d. h. durch ~~drei-Viertel-Mehrheit~~ Zustimmung aller, wobei Enthaltungen möglich sind, getroffen. Als maßgebliche Entscheidungen gelten insbesondere Beschlüsse,

Begründung

(Das war der einzige Punkt, an dem es einen Dissens in der AG Gesellschaftsvertrag gab. Daher stellen wir ihn hier mit zur Debatte.) Bitte kommentiert das hier ordentlich, damit wir vor der nächsten Gruppe wissen, wie die Stimmung in der Gruppe so tickt. Danke! <3

Argument 1: Ich halte maßgebliche Entscheidungen, z.B. ob jemand nach 3 Jahren und hoher (nicht rückzahlbarer) Geldeinlage ausgeschlossen wird für so eine gravierende Sache, dass sich die anderen darüber einig sein sollen. Die "betroffene" Person selber zählt in der Abstimmung ja nicht mit und Leute die sich unsicher sind, können sich enthalten. Aber wer 3/4 Entscheidungen macht, kann die Gruppe schon spalten.

Argument 2: Das ist ja nur ein Vertrag für die Grundstückssuche bzw. die Anfangsphase. Wir lernen ja jetzt auch hiermit. Im Notfall können wir immer noch auf Mehrheitsprinzip gehen. Ich kenne aber keine Gruppe, die (auch wenn sie total super harmonisch war) jemals von einem Mehrheitsprinzip zurück aufs Konsensprinzip gewechselt ist. Mir ist der Wille zum Konsens - ja, dazu müssen wir einander zuhören und Aufmerksamkeit investieren - zu wichtig, um ihn ganz ganz am Anfang über Bord zu werfen.